

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Datum und Zeichen Ihres Schreibens [[NeuerBrief]]	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 3.1/er/24101	Auskunft erteilt Frau Römischer	Telefon 0631/7105-402 Fax 0631/7105-476	Zimmer 10 Verwaltungsgebäude Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	Datum 19.05.2026
---	--	---	--	--	----------------------------

E-Mail: elke.roemischer@kaiserslautern-kreis.de

Schülerbeförderung im Schuljahr 2025/2026

Bettina-von-Arnim-IGS Otterberg,

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

die Schülerfahrkosten werden für Ihr Kind _ nach § 69 SchulG für den Schulweg zur Bettina-von-Arnim-IGS Otterberg in Form des Deutschlandtickets als derzeit günstigste Fahrkarte im Schuljahr 2025/2026 übernommen.

Das Schuljahr 2025/2026 endet am 28.06.2026 und die Schule beginnt wieder am 10.08.2026. Der Monat Juli 2026 ist somit ein reiner Ferienmonat in dem keine Schule stattfindet. Eine Beförderung zur Schule ist daher nicht erforderlich, sodass keine Verpflichtung und keine Rechtsgrundlage zur Übernahme der Fahrkosten nach den schulrechtlichen Bestimmungen zur Beförderung nach § 69 SchulG besteht. Bei den notwendigen Fahrkosten, zu deren Übernahme die Träger der Schülerbeförderung verpflichtet sind, muss stets ein Zusammenhang mit dem Zweck der gesetzlichen Regelung vorhanden sein. Es muss demnach immer um Kosten gehen, die entstehen, um Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu geben, die Schule zu besuchen.

Eine Übernahme der Fahrkosten für den Monat Juli 2026 wäre daher nur im Rahmen einer freiwilligen Leistung möglich. Diese Entscheidung muss der Landkreis Kaiserslautern daher vor dem Hintergrund der Haushaltssituation und der Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde für das Jahr 2026 treffen. Die ADD als Aufsichtsbehörde des Landkreises Kaiserslautern lässt aufgrund der prekären Haushaltslage des Kreises aber keinen Spielraum für eine solche freiwillige Leistung. Die monatlichen Kosten, die der Landkreis Kaiserslautern für die Deutschlandtickets im Rahmen der Schülerbeförderung tragen muss, sind nicht gering. Das Deutschlandticket ist zudem eine Fahrkarte die monatlich kündbar ist.

Die Fahrkarte für Ihr Kind zur Bettina-von-Arnim-IGS Otterberg wurde daher für den Monat Juli 2026 gekündigt und ab dem 01.08.2026 für das Schuljahr 2026/2027 neu bestellt. Das Deutsch-

landticket, das momentan auf der Chipkarte hinterlegt ist, gilt daher nur bis zum 30.06.2026. Die Chipkarte können Sie danach vernichten.

Im Juli 2026 erhalten Sie von der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH eine neue Chipkarte. Auf dem Chip ist eine ab dem 01.08.2026 gültige Fahrkarte hinterlegt, die bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 gültig ist. Da auf der Karte lediglich die Kartenummer aufgedruckt ist, sollte Ihr Kind nach Erhalt der neuen Karte diese auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite unterschreiben. So kann die Chipkarte leichter zugeordnet werden. Vorsorglich weisen wir nochmal daraufhin, dass der aufgedruckte Ablaufmonat auf der Karte nur die Gültigkeit des Ausgabemediums und nicht die Gültigkeit der Fahrtberechtigung bzw. die Dauer auf Anspruch der Kostenübernahme darstellt.

Sollten Sie die neue Karte bis zum 31.07.2026 noch nicht erhalten haben, melden Sie sich bei uns, damit der Verbleib abgeklärt werden kann. Sollte bis zum 11.09.2026 keine Rückmeldung vorliegen, dass die Chipkarte nicht zugegangen ist, gehen wir davon aus, dass diese zugestellt wurde.

Solange die Voraussetzungen für die Übernahme der Fahrkosten nach § 69 SchulG zur Bettina-von-Arnim-IGS Otterberg weiter vorliegen, wird die Fahrkarte jedes Schuljahr stillschweigend um ein weiteres Schuljahr verlängert. Sie müssen also keinen neuen Antrag stellen. Ein neuer Antrag ist bei einem Schulwechsel erforderlich. Bei einem Schulwechsel innerhalb des Landkreises Kaiserslautern kann der Antrag z.B. online über unsere Homepage oder bei der Schule gestellt werden. Erfolgt ein Wechsel zu einer Schule außerhalb des Kreises Kaiserslautern muss die Fahrkostenübernahme beim zuständigen Schulwegkostenträger (z.B. Stadt Kaiserslautern, Kreis Kusel, Kreis Südwestpfalz usw.) beantragt werden. Für die Kostenübernahme gilt das Schulsitzprinzip. In einem solchen Fall bitten wir aber trotzdem um eine Mitteilung über den Schulwechsel, damit die Fahrkarte durch uns gekündigt werden kann. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Eventuelle Kosten, die aufgrund einer verspäteten Kündigung entstehen müssen wir Ihnen leider in Rechnung stellen. Bitte prüfen Sie daher auch, ob Schule und Klasse stimmen und teilen uns Abweichungen mit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez.

(Römischer)

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, da maschinell erstellt